

Vertretungskonzept

1. Grundsätze

- 1.1 *Kurzfristige Krankmeldungen müssen spätestens morgens bis 6.30 Uhr unter der Telefonnummer 168-45004 gemeldet werden. Wenn möglich, werden Aufgaben zur Weiterarbeit per E-Mail an das Sekretariat bis 7.45 Uhr geschickt.*
- 1.2 Krankmeldungen über einen Tag hinaus, sowie Verlängerungen bereits bestehender Krankmeldungen müssen möglichst bis zur großen Pause abgegeben werden, damit der Vertretungsplan organisiert werden kann und die Vertretungskräfte benachrichtigt werden können.
- 1.3 Wenn absehbar ist, dass eine Krankheit über einen längeren Zeitraum andauert, so ist möglichst eine Krankmeldung für den absehbaren Zeitraum anzustreben, damit ohne große Verzögerung Springer- oder Feuerwehrlehrkräfte beantragt werden können. Ist solch eine längerfristige Krankmeldung nicht möglich, so ist eine Prognose des Arztes hilfreich. (Springer bei 2-6 Wochen Ausfall, Feuerwehrlehrkräfte bei mehr als 6 Wochen Ausfall)
- 1.4 Jede Kollegin, jeder Kollege ist verpflichtet den Vertretungsplan zu beachten. Kurzfristig notwendige Vertretungen bzw. Änderungen des Vertretungsplans werden von der Stundenplanerin nach Möglichkeit persönlich den betroffenen Kolleginnen und Kollegen mitgeteilt.
- 1.5 Jede Klassenlehrerin ist verpflichtet, eine Mappe für den Vertretungsunterricht bereitzustellen, die Folgendes enthält:
 - Ansprechpartnerin aus dem Kollegium für einzelne Fächer
 - Hinweise auf besondere Kinder, z.B. Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten etc.
 - Betreuungsgruppen in der Eingangsstufe
 - Notfall-Tel.-Nr. der Eltern
 - Klassenliste
 - Namensschilder
 - Rituale, Absprachen
 - Liste der Hortkinder
- 1.6 In der Lehrerbücherei steht für jedes Schuljahr ein Vertretungsordner mit Vorschlägen für die „schnelle Vertretung“ bereit, d. h. für Vertretungsunterricht, für den keine Planungen vorliegen.

2. Verfahren beim Ausfall von Lehrkräften

- 2.1. bei kurzfristigem Ausfall

Für die Vertretung gelten in hierarchischer Reihenfolge folgende Grundsätze:

- 2.1.1 So früh wie möglich, spätestens nach drei Tagen, sollen Vertretungskräfte zum Einsatz kommen.
- 2.1.2 Förder- und Unterrichtsstunden in Doppelbesetzung können genutzt werden, wobei die Hälfte einer Förderart pro Woche bestehen bleiben sollte.
- 2.1.3 Eine Teilzeitkollegin/ein Teilzeitkollege übernimmt zusätzlichen Unterricht.
- 2.1.4 Klassen können im Notfall in möglichst kleinen Aufteilungsgruppen auf andere Klassen verteilt werden. Ein gültiger Aufteilungsplan mit der Angabe von Aufgaben ist an jeder Klassentür anzubringen. Jede dieser Aufteilungsgruppen hat eine „Patentklasse“, in die sie bei Aufteilung geht. Dieser Plan muss den Kindern vertraut sein.
Eine Kollegin übernimmt nach Absprache die Aufteilung.
- 2.1.5 Ist die zu vertretende Klasse an selbstständiges Arbeiten gewöhnt, sollte von Fall zu Fall eine Mitbetreuung durch die benachbarte Lehrerin möglich sein.
- 2.2. bei längerfristigem Ausfall
 - 2.2.1 Beantragung einer Feuerwehrlehrkraft bei der Landesschulbehörde
 - 2.2.2 Vertretungsregelung nach den Grundsätzen von 2.1. bis zum Einsatz der Feuerwehrlehrkraft

3. Mehr- bzw. Minderzeiten

- 3.1 Plusstunden aus Mehrarbeit von Lehrkräften aus dem Stammkollegium können in Absprache mit der Schulleitung abgehängt werden, wenn das rechtzeitig angemeldet wird, da für diesen Fall eine Vertretungskraft bestellt werden muss. Es können auch ganze Tage abgehängt werden. Sollten mehrere Kolleginnen um einen bestimmten Tag bitten, so muss die Priorität durch die Personalvertretung abgeklärt werden.

Für den Fall, dass umfangreiche Mehrarbeit durch die Schulleitung angeordnet werden muss, soll diese in Absprache mit den Kolleginnen so auf wenige Personen konzentriert werden, dass Bezahlung der Mehrarbeit möglich wird.

(ab 4 Wochenstunden zusätzlich)

- 3.2 Können planmäßige Stunden ohne eigenes Verschulden nicht erteilt werden, werden die Kolleginnen von der Schulleitung anderweitig dienstlich bzw. unterrichtlich eingesetzt. Ist dieses ausnahmsweise nicht möglich, gelten die Stunden als erteilt, wenn die Kollegin in der Schule bleibt und zur Verfügung steht. Entscheidet sie sich ihre Unterrichtszeit an diesem Tag zu verkürzen, gelten diese Stunden als Minderzeit

10.12.2004

überarbeitet 30.09.2012